

Zu II.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie der Entwurf über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO für das o.g. Gebiet liegen in der Zeit vom

09. August 2010 bis einschließlich 08. September 2010

im Rathaus Hockenheim – Stadtbauamt, Zimmer 307 -, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die allgemeinen Dienststunden sind Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplanentwurf sowie den Entwurf über die örtlichen Bauvorschriften einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Es wird da-

rauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Hockenheim, den 29. Juli 2010

gez.

Dieter Gummer
Oberbürgermeister